

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Mit Schreiben vom 02.05.2014 (Aktenzeichen 10.15.1.05.01-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.

Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeinamen als Ortsteilbezeichnung.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezehe.
- (2) Die Verwendung des Gemeinewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 und 4 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall, Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 20.000 €,
4. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
5. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung, Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
6. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
8. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
9. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden abschließenden ständigen Ausschuss: * Haushaltsausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.

Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 44 Abs. 3 Nr. 4/ 4a, 5 GO LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:

1. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung
5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.

- (2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA unter 10.000 €,

5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte

Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 14

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:

1. Biere
2. Eggersdorf
3. Eickendorf
4. Großmühlingen
5. Kleinmühlingen
6. Welsleben
7. Zens

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

- | | | |
|----|--------------------------|--------------|
| 1. | Ortschaft Biere | 9 Mitglieder |
| 2. | Ortschaft Eggersdorf | 7 Mitglieder |
| 3. | Ortschaft Eickendorf | 7 Mitglieder |
| 4. | Ortschaft Großmühlingen | 7 Mitglieder |
| 5. | Ortschaft Kleinmühlingen | 7 Mitglieder |
| 6. | Ortschaft Welsleben | 7 Mitglieder |
| 7. | Ortschaft Zens | 5 Mitglieder |

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 5 Ziffer 1 der Gebietsänderungsvereinbarung die folgenden in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten bezüglich des betroffenen Ortsteiles zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro
5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung

6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig zu hören, soweit er nicht selbst für die Erledigung zuständig ist. Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, ab 5.000,00 Euro
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

§ 15

Einwohnerfragestunde

- (1) Auf Beschluss des Ortschaftsrates eines Ortsteiles kann in seinen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde abgehalten werden.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist mit der Einladung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Fragestunde findet vor der Eröffnung der Tagesordnung statt.
- (4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (5) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen oder diese betreffen.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 16

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 GO LSA gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in den Ortsteilen:
 - die Durchführung von Sprechstunden in den Ortsteilen,
 - die Repräsentation der Ortsteile im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - die Umsetzung des Vorschlagsrechtes des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland- Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland- Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland- Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 - OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
 - OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
 - OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
 - OT Großmühligen, am Grundstück Marktplatz 2,
 - OT Kleinmühligen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
 - OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
 - OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel

des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 25.04.2013 außer Kraft.

Bördeland, den 06.05.2014

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

Am 25.05.2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Bördeland ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, dem 25. Mai 2014 ab 16.00 Uhr im Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

U. Weck

Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Bördeland

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die OT Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens sind jeweils ein Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2014 zugestellt sind, sind der Wahlbereich und das Wahllokal angegeben, in dem die Person zu wählen hat.

1. In den Gemeinden werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl zum Gemeinderat, zu den Ortschaftsräten und zum Kreistag
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet sein;
 - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
 - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
 - kann die Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden;
6. Bei der Landratswahl hat jeder Wähler eine Stimme.
 - Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerber.
 - Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss vom Wahlamt die entsprechenden Briefwahlunterlagen beschaffen und diese rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, so dass sie spä-

testens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;

- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind,
 - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
 11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 12. Wahl mit Stimmzetteln
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit den Namen der Parteien und Wählergruppen.
Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine und kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchen Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
 - wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält;
 - wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält;
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.

U. Weck

Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Bördeland

Wahlbekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Bördeland zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen findet am

Dienstag, dem 27. Mai 2014 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, OT Biere statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

U. Weck
Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Bördeland

**Öffnungszeiten
des Wahlamtes der Gemeinde Bördeland zur Europa-
und Kommunalwahl am 25. 05. 2014**

Freitag,	23.05.	08.00 – 18.00 Uhr
Samstag,	24.05.	09.00 – 12.00 Uhr
Sonntag,	25.05.	08.00 – 15.00 Uhr

im OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für
das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.199.800 € |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.045.100 € |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.099.800 € |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.545.100 € |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.686.200 € |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.603.000 € |
| | e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 194.200 € |
| | f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 942.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.119.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 13.12.2012 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 09/2012) festgesetzt:

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland, 09.05.2014

B. Nimmich (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **19.05.2014 - 27.05.2014** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, Bereich Finanzen, öffentlich zu den Dienstzeiten aus.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

Auf die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Mit Schreiben vom 29.04.2014 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses 04-03/2014 vom 03.04.2014 über die Haushaltssatzung 2014 wird abgesehen.

Bördeland, 15.05.2014

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Haushaltsausschuss der Gemeinde Bördeland vom 08.05.2014

Beschlussvorlage HA 01-04/2014 - Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat Bördeland vom 08.05.2014

Beschluss 01 – 04 / 2014 – Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2012 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2012 wurde auf den 31.12.2012 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	21.619.509,73 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	21.415.441,70 €
- das Umlaufvermögen	204.068,03 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	159.103,20 €
- Sonderposten aus Zuwendungen	5.610.990,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.279.949,00 €
- die Rückstellungen	102.640,00 €
- die Verbindlichkeiten	13.466.827,53 €
<u>2. Jahresverlust</u>	80.981,21 €
2.1. Summe der Erträge	1.778.907,88 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.859.889,09 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2012 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresverlustes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 80.981,21 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 - 04 / 2014 – Beschluss zur Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in den derzeit gültigen Fassungen, das Einvernehmen für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA BI N1) und den Rückbau von zwei WKA zu erteilen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 04 / 2014 – Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland

über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung,

Erweiterung (jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile),

Verbesserung (alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion ,der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage),

und Erneuerung (Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand),

öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Gemeinde Bördeland wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie, i. S. v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung beitragsfähig sind.
- (3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die in räumlich- und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen eines Ortsteiles werden jeweils zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Es werden folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

1. Eggersdorf,
2. Eickendorf,
3. Welsleben.

Zur Verdeutlichung wird auf die dieser Satzung als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne verwiesen.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) In den Abrechnungseinheiten ist beitragsfähig der Aufwand für:

1. Den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.

2. Die Freilegung der Flächen.
3. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen und Treppen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen
 - e) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,
 - g) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen,
 - h) selbstständigen Grünanlagen,
 - i) selbstständigen Parkeinrichtungen (zu Erholungszwecken),
 - j) selbstständigen Fußwegen.
4. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.
5. Die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter).
6. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.

3) Der beitragsfähige Aufwand wird für jede Abrechnungseinheit nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den zur jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (2) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt:
 - a) in der Abrechnungseinheit Eggersdorf 46,36%
 - b) in der Abrechnungseinheit Eickendorf 60,10%

- c) in der Abrechnungseinheit Welsleben 55,00%
- 4) Zuschüsse Dritter können– soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Gemeinde verwendet werden.

§4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Abrechnungseinheit besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00 ,
- b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss ¹ 0,25

(2) Dach und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind.

(3) In beplanten Gebieten gilt als Geschoszahl die im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Zahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

¹ Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn darin Deckenoberflächen in der Mitte mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die umgebende Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.

In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. (§2 Abs.4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt i.d.F.d. Bekanntmachung vom 10.September 2013 (GVBl.LSA S.440), i.V.m.§ 20 Abs.1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl.I S. 1548) in der derzeit geltenden Fassung.

- (4) Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschoszahl die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück.
- (5) Sind auf einem Grundstück in einem nicht beplanten Gebiet mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Geschossen.
- (6) Ist in nicht beplanten Gebieten auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des Bauwerkes ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind Kirchen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (8) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H.
- (9) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die
- als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- und Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor wird hier mit 0,5 berechnet,
 - landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt hier 0,0333,
 - forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt dabei 0,0167.
- (10) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
 - bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
 - Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzel-

nen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe.

§ 7 Auskunftsspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 8 Ablösung

- Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragslast zugrunde gelegt.
- Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die Durchschnittsgröße beträgt in der Gemeinde Bördeland 625,7 m². In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 813,5 m² in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 813,6 m² bis 1.251,4 m² zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche zu 30 v.H. des nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

- Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rate gezahlt wird (§ 13a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).
- Stundung, Erlass und Ratenzahlung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

Volksstimme Schönebeck, Lokalredaktion

Wilhelm-Hellge-Str. 71 · 39218 Schönebeck
03928/486831

**Ansprechpartner für Vereine der Gemeinde Börde-
land**

Redaktion der Volksstimme Schönebeck
E-Mail: redaktion.schoenebeck@volksstimme.de

Die **TG Welsleben** lädt zum Abschluss des
Flurbereinigungsverfahrens zu einem
Informationsabend alle Teilnehmer
des Flurbereinigungsverfahrens Welsleben

zum Mittwoch, den **18. Juni 2014** um **18.00** Uhr
in den Saal der Gemeinde Welsleben, Krumme
Straße 31 ein.

Eine Anmeldung bis zum 10.06. würde die Or-
ganisation sehr erleichtern.

(Tel: 039296/20479;

e-mail: ehormann@t-online.de)

Der Vorstand

CDU-Kreisverband Salzland begrüßt Einigung mit Polizeigewerkschaften

Der CDU-Kreisverband Salzland begrüßt die auf dem stattgefundenen Spitzengespräch zwischen Innenminister, Gewerkschaften und Hauptpersonalrat getroffenen Vereinbarungen zur Polizei-
strukturreform. "Entscheidend ist, das Polizei auch im Salzland-
kreis in der Fläche stärker sichtbar wird. Die Voraussetzungen
hierfür sind nun geschaffen. Die Reform muss kommen", fordert
CDU Kreisvorsitzender Dr. Gunnar Schellenberger.

„Wenn im Ergebnis der Gespräche von allen Beteiligten die Not-
wendigkeit erkannt wird, dass auch in Zukunft eine Personalaus-
stattung von mindestens 6.000 Polizistinnen und Polizisten für das
Land erforderlich ist, sollte diese Erkenntnis nicht umgehend mit
Verweis auf Personalentwicklungskonzepte und dem prognosti-
schen Rückgang der Bevölkerung abgeschmettert werden. „Si-
cherheit kann und darf nicht mit dem Rechenschieber geplant
werden!“, so Schellenberger weiter.

Der CDU-Kreisverband im Salzlandkreis unterstützt die Forderun-
gen nach einem Mindestbestand von 6.000 Beamtinnen und
Beamten in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund, dass kein
Aufgabenverzicht bei der Polizei absehbar ist. Dr. Gunnar Schel-
lenberger weiter: „Die Anforderungen an die Landespolizei sind
hoch und werden zukünftig nicht abnehmen. Diesen Umstand
muss man bei Planspielen zur zukünftigen Personalausstattung
zwingend mit einpreisen, da Qualität keine selbsterfüllende Pro-
phezeiung ist“.

Die SPD im Land muss ihre Blockadehaltung aufgeben, sie ge-
fährdet die Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt und ihrer Men-

schen. Schellenberger erwartet deshalb von der SPD, die nun
gefundene Einigung mit allen Beteiligten zu unterstützen und
entsprechend Einfluss für eine rasche Umsetzung der Polizei-
strukturreform auf die Landes SPD zu nehmen.

ZU VERMIETEN IN EICKENDORF

Ab 01.05.2014

*** 4 Raum-Whg**

72,11 m² Etagenheizung und Kaminofen

Miete 299,- €+ NK und Kautions

Tel. 03928 402560

ZU VERMIETEN im OT Kleinmühlungen, 39221 Bördeland

Mietobjekt: Kirchstraße 19
Zimmer: 3
Geschoss: Dachgeschoss
m²: 55
Miete: 239,00 € zzgl. Nebenkosten
frei ab: 01.07.2014
Sonstiges: Bad mit Wanne, Stellplatz

Mietobjekt: Kirchstraße 19
Zimmer: 2
Geschoss: Dachgeschoss
m²: 50
Miete: 217,30 € zzgl. Nebenkosten
frei ab: 01.07.2014
Sonstiges: Bad mit Wanne, Stellplatz

Kontakt: D. Babock Tel.: 039291 - 4450

Ein herzliches Dankeschön

**an meine Familie, an Verwandte, Freunde,
Nachbarn und Bekannte**

**für die vielen Geschenke, Glückwünsche und
Blumen anlässlich meiner Jugendweihe.**

**Ihr habt mir einige unvergessliche Augenblicke
bereitet und ich werde mich ein Leben lang
gerne an diesen besonderen Tag zurückerin-
nern.**

**Herzlichen Dank dafür, auch im Namen meiner
Eltern!**

Lena Schlichthorn

Biere, April 2014

Ein schönes Fest ist nun vorbei und ich werde es immer in guter Erinnerung behalten.

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich auch im Namen meiner Eltern bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Theresa Achtert

Welsleben, im Mai 2014

Kommunikationstechnik

Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

* SAT-Anlagen

* Telefonanlagen

* Telefone

* Faxgeräte

* IT-Technik



HAGA-Service

Ihr Partner rund umHaus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland

Tel. 039297/ 27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980

<http://haga-service.cabanova.de>



DANKE

Die

DIAMANTENE HOCHZEIT

ist nun vorbei.

Herrliche Blumen, Geschenke und viele persönliche Glückwünsche haben uns erreicht und werden uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Ein besonderer Dank unserer Familie und Verwandten, den Freunden, Nachbarn und Bekannten.

Dank auch an den Ministerpräsidenten, den Landrat, den Bürgermeister Herrn Nimmich, den Ortsbürgermeister Herrn Kaden, der Volkssolidarität Welsleben und der Kita „Die kleinen Welse“.

Vielen Dank an die ev. Kirchengemeinde Welsleben, insbesondere dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Herrn Hans-Jürgen Korn, sowie Pfarrer Götz Beyer für den feierlichen Gottesdienst in der Kirche.

Leoni und Helmut Hausmann

Welsleben, April 2014

Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Danksagung

Für die herzliche Anteilnahme beim Heimgang meines lieben Mannes

Walter Lange

möchte ich mich bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden und meinen Kindern herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank an die Rednerin Frau Becker für ihre würdevolle Umrahmung und Händedruck beim Abschied.

Im Namen aller Hinterbliebenen
Irmgard Lange

Welsleben, im Mai 2014

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

Der nächste Winter kommt bestimmt !

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf
- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com

Anlässlich unserer

Silberhochzeit

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn für die zahlreichen Aufmerksamkeiten und Glückwünsche.

Ein besonderer Dank geht an die Gaststätte „Bördekrug“ Frau Susanne Junge.

Klaus und Vera Stephan

Eickendorf, Mai 2014

Anlässlich unserer

„DIAMANTENEN HOCHZEIT“

ist es uns nur auf diesem Wege möglich, uns recht herzlich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu bedanken.

Unser Dank gilt besonders unseren Kindern, Enkeln und Urenkeln, allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn.

Besonders danken wir dem Ministerpräsident Herrn Reiner Haseloff, dem Landrat Herrn Ulrich Gerstner, dem Bürgermeister Herrn Bernd Nimmich und dem Ortsbürgermeister Herrn Walter Perniok.

Ein weiterer Dank geht an die Vorstände der Volkssolidarität, dem Ringreiterverein e.V., der Jagdgenossenschaft und der Jagdpächtergemeinschaft sowie der Seniorengruppe der Kirchgemeinde.

Für die gelungene Feier danken wir dem Team der „Kleinen Kneipe“ und allen, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben.

Helga und Joachim Sauerzweig

Kleinmühlingen, im April 2014

Ich wollte einfach mal **Danke** sagen

und kann mich nicht beklagen über die vielen Glückwünsche und Geschenke zu meiner

Jugendweihe.

Danke auch an meine Eltern, allen fleißigen Helfern, dem Partyservice Eckert aus Groß Rosenberg und dem Team der Kegelbahn Biere. Es war ein toller Tag!!!

Vincent Fabrice Grögor

Biere, April 2014